

Satzung des Vereins

„Natur und Umwelt Saalleiten e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Natur und Umwelt Saalleiten e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Uhlstädt-Kirchhasel.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist Schutz, Erforschung, Pflege und Förderung - von landeskundlicher Erziehung und Bildung, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, der Volksbildung, von Jugend- und Altenhilfe sowie von Kunst und Kultur in unserer historisch gewachsenen Thüringer Kulturlandschaft. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein die genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung von Beteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements auf dem Gebiet der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), des Natur- und Artenschutzes sowie der ländlichen Regionalentwicklung. Aufgabe des Vereins ist die Stärkung von Gemeinschaft und das Finden kreativer Lösungen für den demografischen Wandel.
- (3) Diese Ziele werden erreicht durch:
 - (a) die Anlage, Betreuung und Kommunikation von Wanderwegen, Schutzbauten und Wandergebieten (Bsp. Saalleiten mit „Grünem Klassenzimmer“),
 - (b) die Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildungs-, Integrations- und Inklusionsangebote,
 - (c) den Landschafts- und Naturschutz, wie die Pflege, Instandsetzung und Schaffung von Biotopen zur Förderung der Artenvielfalt (Bsp. Teiche, Baumpflanzungen),
 - (d) die Förderung der Heimatpflege, der Heimatgeschichte und Regionalität, des heimatlichen Brauchtums (Bsp. Infotafeln),
 - (e) die Pflege des Denkmalschutzes, insbesondere die Erhaltung und Erforschung kulturellen Erbes (Bsp. Wüstung und Kirchenruine Töpfersdorf),
 - (f) die Förderung der aktiven Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben (Bsp. Netzwerken, Beteiligung),
 - (g) die Etablierung gemeinschaftlicher Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse auf der Grundlage eines weltoffenen und diskriminierungsfreien Austausches,
 - (h) die Anregung zu kreativer Eigenarbeit und Eigenverantwortung,

(i) Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, Erstellung von Konzepten, die dem Satzungszweck dienen (Bsp. Arbeitseinsätze und Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen, Wettbewerbe, Auslobung von Preisen, digitale Medien),

(j) Herausgabe von Publikationen mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht,

(k) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit am Satzungszweck Interessierten sowie Förderern.

(4) Der Verein ist überregional und überparteilich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit des Vorstands kann angemessen vergütet werden. Über das Ob und die Höhe beschließt der Vorstand. Der Betroffene hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Geschäftsfähigkeit, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann die Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft unterjährig endet, haben keinen Anspruch auf anteilmäßige Auszahlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;

- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet, der durch die Mitglieder des Vorstands zu bestimmen ist.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und einem weiteren bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstand zu

unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand kann unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzen, wobei insbesondere ein Mitglied die Funktion eines Schatzmeisters und ein Mitglied die Funktion eines Schriftführers erfüllen kann. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bestimmt in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit einen Vorstand als Sitzungsleiter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung (auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren) gefasst werden, wenn sich jeder Vorstand an der Abstimmung beteiligt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Arbeitskreis

Die operative Projektarbeit findet vorwiegend im Arbeitskreis statt, der mit Vereinsmitgliedern und Nichtvereinsmitgliedern (Bsp. Projektpartnern, Freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Bürgern anderer Vereine etc.) besetzt ist. Der Arbeitskreis berichtet dem Vorstand.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen oder wirtschaftlicher Tätigkeit aufgebracht. Spenden können unabhängig von einer Mitgliedschaft, in unbegrenzter Höhe, auch als Sachwerte oder Leistungen, eingebracht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden Liquidatoren und je 2 Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, die es unmittelbar und nachweislich ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieser Satzung für den Erhalt des „Entdeckerpfad Saalleiten“ zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich jedes Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden: Name, Vorname, Wohnanschrift, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, ggf. Beruf, Geburtsdatum, Datum des Beginns und ggf. der Beendigung der Mitgliedschaft, Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags. Die überlassenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke, wie z.B. die Mitgliederverwaltung, genutzt werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten durch Weitergabe an Dritte ist nur für die Beantragung von Fördermitteln an die jeweiligen Fördermittelgeber zulässig.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.